Pebauungsvorschriften

für die Ergänzung des Bebauungsplanes "Hinterbach-Mühlmatt" im Gewann "Hausmatt" der Gemeinde Steinach (Ortenaukreis)

A Rechtsgrundlagen:

- 1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341).
- 2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.November 1968 (BGB1. I S.1237).
- 3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlzVO) vom 19. Januar 1965 (BGB1. I S.21).
- 4. 3 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
- 5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs.1 und 2 der Landesbauerdnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 6.April 1964 (Ges.Bl. S.151) in der Fassung vom 20.Juni 1972 (Ges.Bl. S.351).
- 6. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.Juli 1965 (Ges.Bl. S.129).

B Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

\$ 1

Raumlicher Geltungsbereich und Baugebiet

- Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil" des Ergänzungsplanes (zwei Aufkleber).
- 2. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt im Gewann "Hausmatt"
 Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO und
 im Gewann "Hinterbach" Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO,
 teilweise eingeschränkt nach § 8, Abs. 4 BauNVO entlang der
 Straße zur Wohnbebauung und gegenüber des Parkplatzes.

\$ 2

Ansnahwen

- 1. Allgemeines Wohngebiet:
 Ausnahmen nach S 4. Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
- 2. Gewerbegebiet:
 Die in § 8, Abs.3, Ziff.1 genannten Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts-und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber-u. Betriebsleiter) werden zugelassen.

\$ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

- 1. Nebenanlagen im Sinne von § 14, Abs.1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14, Abs.2 BauNVO sind als Ausnahmen zulässig, sofern sie die Sicht im festgesetzten Sichtdreieck nicht behindern.
- II. Maß der baulichen Nutzung

5 4

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung:
 - a) der Höchstzahl der Vollgeschosse (Z)

nach § 18 BauNVO

b) der Grundflächenzahl (GRZ)

nach § 19 BauNVO

c) der Geschoßflächenzahl (GFZ)

nach § 20 BauNVO

- 2. Die Festsetzung erfolgt durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil".
- III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

\$ 5

Bauweise

- 1. Als Bauweise wird
 - a) die offene Bauweise (o) nach § 22, Abs. 2 BauNVO,
 - b) die "abweichende Bauweise" (b) nach § 22, Abs.4

festgesetzt. Die "abweichende Bauweise" unterscheidet sich von der offenen Bauweise nur dadurch, daß die Beschränkung auf eine Höchstlänge von 50 m entfällt.

 Für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist die Eintragung im "Zeichnerischen Teil" maßgebend, soweit eine Festsetzung erfolgt ist.

\$ 6

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im "Zeichnerischen Teil" durch Baugrenzen eingetragen.

\$ 7

Gestaltung der Bauten

- 1. Die Höhenlage der Gebäude und zu den Straßen ist durch Schnitte im Bauantrag nachzuweisen.
- 2. Die Höhe der Gebäude darf vom eingeebneten Gelände bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenmauerwerk und Sparren Unterkante) betragen:

Im WA: bei eingeschossigen Gebäuden: 4,00 m

Im GE: bei zweigeschossigen Gebäuden: 8,00 m (Werkshallen)

Im GE nach § 8, Abs. 4 BauNVO:

bei zweigeschossigen Wohnhäusern für Betriebsangehörige: 6,50 m

- 3. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgescheß Fußboden) ist möglichst niedrig zu halten. Sie darf nicht wehr als 0,60 m betragen.
- 4. Die Dachneigung muß bei Wohngebäuden 25 35 Grad betragen. Im Gewerbegebiet wird Flachdach oder andere dem Industriebau entsprechende Dachformen zugelassen.
- 5. Dachaufbauten und Gaupen sind unzulässig. Sogenannte "Negativ-Gaupen" oder liegende Dachfenster sind zugelassen.
- 6. Die Außenflächen der Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Schlußabnahme entsprechend den Baugenehmigungsauflagen zu behandeln.

5 8

Einfriedigungen

- 1. Die Einfriedigungen -lebende Hecken oder einfache Lattenzäune mit Heckenhinterpflanzung- sollen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- 2. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

\$ 9

Garagen

- 1. Die Stellung der Garagen ist im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt
- Sofern es gestalterisch vertretbar ist, können die Garagen bei einzeln stehenden Wohnhäusern mit dem Hauptbaukörper zusammengefaßt werden.
- 3. Garagen aus Profilblech, Holz und Asbestzement sind unzulässig.

\$ 10

Entwässerung

Die anfallenden Abwässer sind in das Ortskanalnetz abzuleiten.

\$ 11

Die Baurechtsbehörden können die Darstellung der Nachbargebäude und weitere Ergänzungen durch Lichtbilder und Modelle verlangen.

22. Jan. 1974

Freiburg, den 22. April 1974

Steinach, den In Vertretung:

A. M. HUSSERL PLAXUNGSEU ON EINO
78 FREIBURG, BÜRGERWEH ISTR. 5 T.A. 70742

Der Planer

Der Planer

XXX Bürgermeister-Stellv.